



Bayerischer Eissport-Verband e.V.

Haus des Sports • Georg-Brauchle-Ring 93 • Postfach 50 01 20 • D-80971 München
 ☎ 089-157 992-0 • 📠 089-157 992-20 • ✉ gst@bev-eissport.de • www.bev-eissport.de

Reisekostenabrechnung

(Reisekostenbestimmungen siehe Rückseite)

Name und Vorname:		Amt:	
Anschrift:			
Bankverbindung:	IBAN:	BIC:	
Fahrt von:		Fahrt nach: (und zurück)	
Abfahrt ab Wohnung am:	(Tag)	um:	Uhr
Ankunft an Wohnung am:	(Tag)	um:	Uhr
Zweck der Reise:			
Reisegenehmigung erteilt:			
Fahrtkosten			Zwischensumme:
Benutzung der Bundesbahn (2. Klasse):		€	
Zuschläge:		€	
Schlafwagenkosten:		€	
Benutzung eines Flugzeuges:		€	
Benutzung des eigenen PKW:	Gefahrene Kilometer (a´ 0,30 €)	€	
Kosten An- und Abfahrt			
Straßenbahn oder Bus:		€	
Taxi (mit Belegen):		€	
Begründung:			
Sonstige Fahrtkosten:		€	€
Übernachungskosten			
Anzahl Nächte:	Zimmerpreis: a´	€	€
Tagegeld			
Eintägige Reise:			
(von mehr als 8 Stunden)	Anzahl Tage:	a´ 12,00	€
Mehrtägige Reisen:			
An-Abreise / Tag ohne Zeiteinschränkung	Anzahl Tage:	a´ 12,00	€
(vgl. Reisekostenrichtlinie Ziffer: 2c)			
Zwischentage:	Anzahl Tage:	a´ 24,00	€
Abzüglich:			
	Frühstück	a´ 4,80	€
	Mittagessen	a´ 9,60	€
	Abendessen	a´ 9,60	€
Sonstige Kosten			
Mit Begründung (Belege bitte beifügen)			€
			€
Gesamter Abrechnungsbetrag:			€
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben:			
Ort:	Datum:	Unterschrift:	
Sachlich richtig:	Rechnerisch geprüft:	Zur Zahlung angewiesen:	Bezahlt am:
			GEBUCHT
			Soll
			Haben



Bayerischer Eissport-Verband e.V.

Haus des Sports • Georg-Brauchle-Ring 93 • Postfach 50 01 20 • D-80971 München
☎ 089-157 992-0 • 📠 089-157 992-20 • ✉ gst@bev-eissport.de • www.bev-eissport.de

Reisekosten-Bestimmungen des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V.

beschlossen vom Präsidium am 20. November 2013

Gültig ab 01. Januar 2014

1. Die Reisekosten-Bestimmungen des BEV sind wie nachstehend festgelegt:

Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eines privaten Kfz für eine Dienstreise muss vorher von einem Präsidiumsmitglied genehmigt werden. Nur dann kann das Kilometergeld (€ 0,30 pro km) erstattet werden. Das Präsidium kann die Genehmigung schriftlich auf den Obmann der Fachsparte oder den BEV-Geschäftsführer delegieren.

Es werden die tatsächlichen Reisekosten (Bundesbahn - 2. Klasse, Schiff, Flugzeug) vergütet, wenn die Dienstreise entsprechend genehmigt wurde.

Die Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten werden in Anlehnung an das Bayerische Reisekostengesetz und an die Einkommenssteuerrichtlinien festgesetzt.

Übersteigen die Hotelkosten für die Übernachtung den vorgegebenen Satz (€ 20,00), müssen sie belegt werden.

Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

2. Für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten werden ab dem 01.01.2014 gezahlt:

Verpflegungsmehraufwendungen, wenn der BEV keine Kosten trägt:

a) Eintägige Reisen:

mehr als 8 Stunden Abwesenheit 12,00 €

b) Mehrtägige Reisen:

An- und Abreisetag (ohne Zeiteinschränkung) 12,00 €

Zwischentage 24,00 €

c) Bei Dienstreisen zur Teilnahme an (Fortbildungs-) Veranstaltungen, bei denen der BEV alle Kosten (z.B. Fahrtkosten, Schulungskosten, Übernachtungskosten und Verpflegungskosten) trägt, wird keine Erstattung eines Verpflegungsmehraufwandes (auch nicht an den Reisetagen) geleistet.

3. Übernachtungskosten:

Übersteigt die Hotelrechnung für die reine Übernachtung (Kosten ohne Frühstück) den Satz von 20,00 €, wird sie im Ausnahmefall nach Genehmigung durch den Bayerischen Eissport-Verband in voller Höhe vergütet. Die Hotelrechnung ist in jedem Fall als Beleg beizufügen. Wird ein Schlafwagen benutzt, werden diese Kosten, unter Beifügung der Rechnung, anstelle einer Übernachtung vergütet.

Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstückes einschließen, sind um € 4,80 pro Frühstück zu kürzen.

Die oben genannten Vergütungssätze sind steuerfrei.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reiskostenabrechnung gemäß BEV-Vordruck vergütet.

Fehlt die Genehmigung der Dienstreise mit dem PKW, kann nur auf Basis der Bundesbahnkosten (2. Klasse) abgerechnet werden.